

bestanden, am selben Tage noch die Berufung abzugeben. In dieser Verkettung von Zufälligkeiten, welche die Partei gehindert habe, ihre Rechte rechtzeitig zu wahren, trage Niemand ein Verschulden. Für solche Fälle sei der Art. 43 D.-G. geschaffen. Da es sich außerdem um eine so geringfügige Überschreitung der Frist handle, so werde das Gericht um so eher die Wiederherstellung gewähren wollen. Aus den beigelegten Aktenstücken ergibt sich die Richtigkeit dieser Darstellung. In einer Eingabe an das Obergerichtspräsidium vom 20. Juli macht der Anwalt des Berufungsbeklagten zu Händen des Bundesgerichtes darauf aufmerksam, daß die Berufung verspätet sei, und bestreitet überdies die bundesgerichtliche Kompetenz zur Entscheidung in dem Rechtsstreite.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 43 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege kann Wiederherstellung gegen die Folgen der Verjämung einer Frist nur dann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, daß er oder sein Vertreter durch unverschuldete Hindernisse abgehalten worden sei, innerhalb der Frist zu handeln, und die Wiederherstellung binnen zehn Tagen von dem Tage an, an welchem das Hindernis gehoben ist, verlangt wird. Dabei wird die Erteilung der Wiederherstellung in keiner Weise von dem Willen der Gegenpartei abhängig gemacht; vielmehr ist das Restitutionsgesuch von Amtes wegen zu prüfen, und muß, falls die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen, auch dann abgewiesen werden, wenn etwa die Gegenpartei ihr Einverständnis erklärt hat. Aus diesem Grunde ist denn auch das Wiederherstellungsgesuch dem Berufungsbeklagten zur Vernehmlassung nicht mitgeteilt worden.

In seiner Eingabe an das Obergerichtspräsidium des Kantons Aargau hat derselbe übrigens ausdrücklich die Verspätung der Berufung hervorgehoben, woraus zu entnehmen ist, daß er sich dem Restitutionsbegehren jedenfalls widersetzen würde.

2. Fragt sich nun, ob die Nichteinhaltung der Berufungsfrist auf einem unverschuldeten Hindernisse im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung beruhe, so muß dies angesichts der eigenen Darstellung der Berufungsfläger verneint werden. Danach lag die Ursache der Verspätung darin, daß Gemeindeammann Reusch,

welcher als Vertreter der Beklagten mit dem Anwalte verkehrte, in den letzten Tagen der Berufungsfrist auf einer Bergreise abwesend war, ohne für gehörige Besorgung der eingehenden Korrespondenz während seiner Abwesenheit Vorkehrungen getroffen zu haben. In Folge dieser Unterlassung blieb nicht nur die Berufungsschrift des Anwaltes in seiner Wohnung uneröffnet liegen, sondern es konnte auch der am letzten Tage eingetroffenen telegraphischen Mahnung nicht mehr rechtzeitig Folge geleistet werden. Bei dieser Sachlage kann von einem unverschuldeten Hindernis nicht gesprochen werden. Ein solches wäre nur dann vorhanden, wenn die Einhaltung der Berufungsfrist durch einen Umstand verhindert worden wäre, der nach den Regeln einer vernünftigen Interessenwahrung auch von einem sorgfamen Geschäftsmanne nicht befürchtet zu werden brauchte, oder dessen Abwendung übermäßige Anforderungen bedungen hätte. Im vorliegenden Falle mußte aber der mit dem Anwalt verkehrende Vertreter der Beklagten bei gewöhnlicher Sorgsamkeit voraussehen, daß seine Mitwirkung für den Prozeß während dieser Tage noch in Anspruch genommen werden könne, und daß die Interessen seiner Mandanten gefährdet werden, wenn er sich entferne, ohne dem Anwalt Anzeige zu machen, oder für rechtzeitige Weiterbestellung allfällig in dieser Sache eingehender Korrespondenz zu sorgen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Wiederherstellungsgesuch wird als unbegründet abgewiesen und daher die Berufung wegen Verspätung als verwirkt erklärt.

101. Urteil vom 20. September 1895 in Sachen
Kragl gegen Bohnenblust.

A. Durch Urteil vom 5. September 1895 hat die Justizkommission des Obergerichtes des Kantons Luzern erkannt:

1. Der Rekurs des Leonz Kragl sei als unbegründet abgewiesen;

2. Die verfügte Siftierung der Ausweisungsvollziehung sei aufgehoben und der Rekurrent daher gehalten, die bei der Opponentin gemieteten Lokalitäten unter Zurücklassung der eingebrachten pfändbaren Fahrnisse bis Montag den 9. September nächsthin, mittags, zu verlassen.

B. Gegen dieses Urteil legte Franz Kragl die Berufung an das Bundesgericht ein und stellte den Antrag, es sei in Abänderung desselben die verfügte Ausweisung aufzuheben und die Gegenpartei mit ihrem Gesuch abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Auf ein Begehren der Frau Bohnenblust hin erließ der Präsident des Bezirksgerichtes Luzern gegen deren Mieter Franz Kragl am 13. August 1895 in Anwendung des Art. 287 D.-R., Art. 282 des Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs und § 9 Ziff. 4 des luzernischen Einführungsgesetzes hierzu, den Befehl, die Mietslokalitäten bis zum 19. gleichen Monats zu verlassen. Kragl verlangte beim Gerichtspräsidenten Aufhebung dieser Verfügung, wurde jedoch mit seinem Gesuche abgewiesen, weil er den Nachweis für rechtzeitige Deposition des schulbigen Mietzinses nicht erbracht habe. Immerhin wurde ihm durch den Entscheid die Frist zum Verlassen der Mieträumlichkeiten bis zum 26. August erstreckt. Dieser Entscheid wurde durch das eingangs mitgeteilte Erkenntnis der Justizkommission des luzernischen Obergerichtes, unter weiterer Erstreckung der genannten Frist bis zum 9. September 1895, bestätigt.

2. Laut Art. 58 Abs. D.-G. ist die Berufung an das Bundesgericht nur zulässig gegen die in der kantonalen Instanz erlassenen Haupturteile. Ein solches Haupturteil ist nun aber das angefochtene Erkenntnis des luzernischen Obergerichtes, durch welches der Berufungskläger zum Verlassen des Mietobjektes wegen Verzugs mit der Zahlung des Mietzinses verurteilt wird, nicht. Durch solche, auf bloß summarischer Kognition beruhende Entscheidungen wird nicht ein materieller Anspruch des Vermieters definitiv festgestellt, sondern lediglich eine vorläufige Maßnahme zum Schutze der gefährdeten Interessen desselben getroffen, wobei die endgültige Entscheidung über die Rechte des Mieters und Vermieters dem ordentlichen Verfahren vorbehalten bleibt; denn

der Inhalt eines derartigen Ausweisungsdekretes geht nicht etwa dahin, daß der Mietvertrag aufgehoben sei; das Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter wird dabei vollständig intakt gelassen, so daß es dem ausgewiesenen Mieter unbenommen bleibt, im ordentlichen Prozeßverfahren seine vertraglichen Rechte gegenüber dem Vermieter geltend zu machen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Mietvertrages zu verlangen (siehe Botschaft des Bundesrates betreffend den Entwurf zum Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, Bundesblatt vom Jahre 1892, II, S. 312). Daß der eidgenössische Gesetzgeber diese summarischen Verfügungen nicht als Urteile, die über einen Rechtsanspruch materiell entscheiden, aufgefaßt sehen will, ergibt sich übrigens deutlich aus der Bestimmung des Art. 23 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, wo es den Kantonen freigestellt wird, dieselben statt an die Gerichte an die Verwaltungsbehörden zu übertragen; und in der Tat ist denn auch in einigen Kantonen, z. B. in Uri, Obwalden, Freiburg und St. Gallen, die Ausweisung von Mietern und Pächtern Verwaltungsbehörden zugewiesen worden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Es wird auf die Berufung nicht eingetreten.

102. Urteil vom 20. September 1895 in Sachen
von Galard gegen Wuille.

A. Durch Urteil vom 17. Juli 1895 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Beklagter sei gehalten, eine klägerische Forderung von 2000 Fr., nebst Zins hievon zu 5 % seit 1. Mai, anzuerkennen und zu bezahlen, jedoch abzüglich 63 Fr. für von ihm bezahlte Reparaturkosten.

2. Sei dem Kläger gestattet, beim Betreibungsamt Meggen Versteigerung der vom Beklagten bei der Luzerner Kantonalbank laut Aufbewahrungsvertrag Nr. 141 deponierten Werthschriften